

# Satzung

## des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für das Eduard-Müller-Krematorium in Delstern (Krematoriumssatzung) vom 26. Februar 2015

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR in seiner Sitzung am 19. November 2014 die folgende Satzung für das Eduard-Müller-Krematorium in Delstern (nachfolgend Krematoriumssatzung genannt) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 26. Februar 2015 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

### Inhaltsübersicht

§ 1	Krematoriumszweck
§ 2	Betriebsführung
§ 3	Einlieferung von Toten
§ 4	Beschaffenheit und Ausstattung der Särge
§ 5	Einäscherungen
§ 6	Behandlung von Totenaschen
§ 7	Beisetzung und Überführung von Totenaschen
§ 8	Gebühren
§ 9	Ordnungswidrigkeiten
§ 10	Inkrafttreten

### § 1 – Krematoriumszweck

(1) Das Eduard-Müller-Krematorium Delstern (nachfolgend Krematorium genannt) ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Einäscherung von Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), unabhängig davon, ob sie beim Ableben Einwohner der Stadt Hagen waren.

(2) Der Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (nachfolgend Krematoriumsverwaltung genannt), nimmt als eigene Aufgabe die Verwaltung und den Betrieb des Krematoriums, welches als Betrieb gewerblicher Art geführt wird, wahr.

(3) Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (nachfolgend Bestattungsgesetz genannt) ist zu beachten.

### § 2 – Technische Betriebsführung

(1) Für den Betrieb des Krematoriums ist die technische Leitung verantwortlich.

(2) Der Zutritt von betriebsfremden Personen zu den technischen Betriebsräumen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die technische Leitung oder ihr Beauftragter. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

(3) In den technischen Betriebsräumen ist die Anfertigung von Bild- oder Tonaufnahmen nicht gestattet. Die Krematoriumsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Gründe der betrieblichen Sicherheit, der Pietät oder der Würde der Toten nicht entgegenstehen.

### § 3 – Einlieferung von Toten

(1) Tote, die eingeäschert werden sollen, sind beim Krematorium in einem geeigneten Sarg einzuliefern. Die Annahme von Toten kann abgelehnt werden, wenn der Dienstleistungserbringer sich selbst nicht zweifelsfrei ausweisen oder die Identität des Toten anhand der erforderlichen Unterlagen nach dem Bestattungsgesetz nicht zweifelsfrei nachweisen kann. Exhumierte Tote werden nicht angenommen.

(2) Jedem Sarg muss sichtbar ein Firmenschild des Dienstleistungserbringers beiliegen, auf dem Vor- und Familienname, Geburts- und Todestag des Toten deutlich vermerkt sind. Soweit eine Trauerfeier stattfinden soll, sind Tag und Stunde der Trauerfeier mit Friedhofsangabe zu benennen.

(3) Bei Toten mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit sind die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Auf dem Sarg ist ein entsprechender deutlicher Hinweis anzubringen. Das Öffnen solcher Säрге und das Einstellen in einen Abschiedsraum sind nicht gestattet.

(4) Die Einlieferung von Toten ist in geeigneter Form im Einlieferungsbuch zu dokumentieren, wobei folgende Angaben zu vermerken sind:

- a) Vor- und Familiennamen des Toten,
- b) Todestag,
- c) Name und Anschrift des einliefernden Dienstleistungserbringers,
- d) Tag und Uhrzeit der Einlieferung,
- e) evtl. Vermerk über vorhandene Wertgegenstände am Toten bzw. im Sarg.

(5) Tote sollen möglichst ohne Wertsachen eingeliefert werden. Sind Wertsachen vorhanden, so hat der Dienstleistungserbringer darauf hinzuweisen und die technische Leitung oder ihr Beauftragter sich von dem Vorhandensein zu überzeugen. Nach der Übergabe des Toten übernimmt das Krematorium keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der Wertgegenstände. Der Sarg mit dem Toten und Wertsachen wird komplett eingeäschert, sofern nicht im Einzelfall der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dienstleistungserbringer nachträglich eine Entnahme der Wertgegenstände im Beisein der technischen Leitung oder ihres Beauftragten gegen schriftliche Quittung vornimmt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.

(6) Für den Fall, dass nach der Einäscherung unverbrennbare, anorganische Bestandteile (z.B. Gelenke, Schrauben, Platten, Stabilisierungen, Zahnfüllungen, Kronen, Sargbestandteile usw.) zurückbleiben, hat der Auftraggeber schriftlich den Willen des Toten nachzuweisen oder wenn keine derartige Willensbekundung bekannt ist, selbst zu bestimmen, dass diese

- a) von der Krematoriumsverwaltung verwertet werden dürfen und ein ggf. entstehender Verwertungserlös dem Gebührenhaushalt des Krematoriums als Ertrag gutgeschrieben werden darf,
- b) der Urne – soweit sie in die Urne passen – beigelegt und mitbestattet werden sollen oder
- c) dem Auftraggeber ausgehändigt werden sollen.

(7) Jeder Sarg darf nur mit einem Toten belegt sein. Ein totgeborenes oder während der Geburt verstorbenes Kind und seine bei der Niederkunft verstorbene Mutter dürfen zusammen eingeäschert werden.

(8) Tote werden mit den Särgen eingeäschert, in denen sie eingeliefert worden sind. Wird ein Toter in einem Sarg eingeliefert, der nicht dieser Satzung entspricht, so muss der Tote vom Dienstleistungserbringer des Auftraggebers in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem der Tote eingeliefert wurde, ist vom Dienstleistungserbringer entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

### § 4 – Beschaffenheit und Ausstattung der Säрге

(1) Säрге, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung, die im Krematorium eingeäschert werden sollen, müssen so beschaffen sein, dass sie den Vorgaben der VDI 3891 entsprechen.

(2) Säрге bzw. Sargauskleidungen aus Zink, Blei oder ähnlichen Materialien sind unzulässig.

(3) Särge müssen so bemessen sein, dass ihre Einführung in den Kremationsofen möglich ist. Folgende Maße der Särge dürfen daher nicht überschritten werden:

- a) Länge: 2,15 m,
- b) Breite (Mitte): 0,85 m,
- c) Breite (unten): 0,70 m,
- d) Höhe: 0,85 m.

Bei darüber hinausgehenden Maßen ist eine vorherige Absprache mit der Krematoriumsverwaltung zu treffen. Ob eine Einäscherung möglich ist, kann im Krematorium mit Hilfe einer Schablone überprüft werden.

(4) Bei der Einlieferung des Sarges kann eine schriftliche Erklärung des für die Einsargung verantwortlichen Dienstleistungserbringers verlangt werden, dass die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 eingehalten worden sind. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zur Zurückweisung des Sarges durch die Krematoriumsverwaltung.

(5) Die Krematoriumsverwaltung kann Dienstleistungserbringern, die gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, dauerhaft die Annahme von Särgen zur Einäscherung verweigern.

## **§ 5 – Einäscherungen**

(1) Aufträge zur Durchführung einer Einäscherung sind unverzüglich nach der Einlieferung des Toten unter Verwendung der bereitgehaltenen Vordrucke zu erteilen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Unterlagen müssen spätestens zwei Werktage nach der Einlieferung vorliegen. Die Krematoriumsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Einäscherung darf erst vorgenommen werden, wenn hierzu die schriftliche Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder die Genehmigung nach § 15 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vorliegt. Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt die Krematoriumsverwaltung.

(3) Die Einäscherung hat unter Beachtung der §§ 13 und 15 des Bestattungsgesetzes zu erfolgen. Der Auftraggeber hat einen Antrag auf Fristverlängerung bei der Friedhofsverwaltung als örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen, wenn die gesetzliche Frist durch Umstände nicht eingehalten werden kann, die der Auftraggeber oder sein beauftragter Dienstleistungserbringer zu vertreten hat. Im Falle der Genehmigung ist diese der Krematoriumsverwaltung vorzulegen.

(4) Die Einäscherung hat in würdiger Weise zu erfolgen.

(5) Sarggriffe oder Verzierungen, die nicht aus Holz sind, werden vor der Einführung in den Kremationsofen entfernt.

(6) Angehörige können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeit nach entsprechender Absprache mit der technischen Leitung oder ihrem Beauftragten bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein.

## **§ 6 – Behandlung von Totenaschen**

(1) Die Trennung und Identifizierung der Totenasche ist eindeutig sicherzustellen. Hierzu wird ein feuerfester Stein mit der Einäscherungsnummer der Asche beigefügt.

(2) Die Totenasche ist in einer Aschenkapsel zu sammeln, deren Deckel aus Metall besteht und folgende Angaben enthalten muss:

- a) Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem in der Asche befindlichen feuerfesten Stein übereinstimmende Einäscherungsnummer,
- b) Vor- und Familiennamen des Toten,
- c) Geburtstag,
- d) Todestag,
- e) Einäscherungstag.

(3) Vor der Einfüllung in die Aschekapsel wird die Totenasche von unverbrennbaren, anorganischen Bestandteilen befreit. Die verbleibenden Metallrückstände werden nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 behandelt.

## **§ 7 – Beisetzung und Überführung von Totenaschen**

(1) Die Beförderung von Totenaschen richtet sich nach dem Bestattungsgesetz.

(2) Die Behältnisse mit den Totenaschen sind bis zur Beisetzung, Überführung oder Aushändigung unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Soll die Totenasche auf einem Friedhof, der nicht unter § 1 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen fällt oder auf See beigesetzt werden, sind vor Versand oder Aushändigung Angaben über den Verbleib der Totenasche erforderlich. Nach Aushändigung bzw. Versand der Totenasche ist die Durchführung der Beisetzung nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes innerhalb von sechs Wochen durch den Auftraggeber nachzuweisen.

(4) Mit der Übernahme der Totenasche durch den Auftraggeber, den von ihm beauftragten Dienstleistungserbringern oder nach Aufgabe bei der Post besteht für die Krematoriumsverwaltung keine Transporthaftung.

## **§ 8 – Gebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme des Krematoriums sind Gebühren gemäß der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung zu entrichten.

(2) Werden Leistungen der Krematoriumsverwaltung ganz oder teilweise aus Gründen, die nicht von der Krematoriumsverwaltung zu vertreten sind, nicht in Anspruch genommen, findet eine Erstattung von Gebühren nicht statt.

## **§ 9 – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 2 als betriebsfremde Person die technischen Betriebsräume unbefugt betritt,
- b) entgegen § 2 Abs. 3 in den technischen Betriebsräumen unbefugt Bild- oder Tonaufnahmen anfertigt,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 bei Toten mit einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit keinen entsprechenden deutlichen Hinweis am Sarg anbringt,
- d) entgegen § 3 Abs. 5 Tote mit Wertsachen einliefert und es unterlässt, die technische Leitung oder ihren Beauftragten darauf hinzuweisen, damit diese sich von dem Vorhandensein überzeugen können,
- e) entgegen § 4 Abs. 1 Säрге, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung verwendet, die nicht den Vorgaben der VDI 3891 entsprechen,
- f) entgegen § 4 Abs. 2 Säрге bzw. Sargauskleidungen aus Zink, Blei oder ähnlichen Materialien verwendet oder
- g) entgegen § 5 Abs. 1 nicht rechtzeitig die zur Durchführung einer Einäscherung erforderlichen Aufträge und Unterlagen vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 3000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 27. Februar 2015

**Stand 03/2015**